

Editorial

Vereinfachtes Scheidungsverfahren?



Scheidungen von kinderlosen Ehen – rund die Hälfte aller geschiedenen Ehen – sollen vereinfacht werden. Der Vorschlag einer Scheidung vor dem Notar ist auf massive Kritik gestoßen (vgl. FF 2005, 172 ff.). Der Referentenentwurf eines FGG-Reformgesetzes sieht nun die Einführung eines vereinfachten Scheidungsverfahrens ohne Anwaltszwang für kinderlose Paare vor.

Voraussetzung ist, dass sie in einer notariellen Erklärung dieses Verfahren wählen und sich über die Unterhaltspflicht einigen sowie eine wirksame Vereinbarung über die Rechtsverhältnisse an der Ehwohnung und am Hausrat vorlegen. Über die Scheidung und den Versorgungsausgleich entscheidet das Familiengericht.

Heute sind einverständliche Scheidungen für den Familiengerichter ohne großen Aufwand durchzuführen. Vereinfachungen des Verfahrens sieht der Entwurf nicht vor. Der Richter hat mehr als früher zu prüfen und anzufordern, bei Abstandnahme vom vereinfachten Verfahren und Streit über Folgesachen ist die Gefahr von Verzögerungen vorprogrammiert.

Der eigentliche Unterschied zum bisherigen Recht besteht im Wegfall des Anwaltszwangs. Dass dies, wie die Entwurfsbegründung darstellt, zu einer verfahrensmäßigen Erleichterung führt, kann aus richterlicher Sicht nicht nachvollzogen werden. Jeder Amtsrichter, der die Strukturen eines von den Parteien selbst geführten Prozesses kennt, weiß um den Wert der anwaltlichen Aufbereitung des Prozessstoffes und der anwaltlichen Begleitung der Parteien, gerade in Scheidungsverfahren, die zumeist erst dadurch einvernehmlich durchgeführt werden, dass zuvor eine anwaltliche Beratung der Parteien stattgefunden hat.

Der Anwalt kann im Scheidungsverfahren auch nicht durch den Notar ersetzt werden. Die dem Notar zugeordnete Rolle des Wegbereiters für das gerichtliche Scheidungsverfahren wird seiner Aufgabenstellung nicht gerecht. Wenn das Ehepaar vor der Scheidung den nachhehlichen Unterhalt gar nicht regeln

will, kann von ihm der Abschluss eines notariellen Vertrages nicht erwartet werden, sondern eine anwaltliche Beratung über die Richtigkeit der Entscheidung geboten sein. Unterhaltsvereinbarungen sind Quelle späterer Auseinandersetzungen um ihre Wirksamkeit, Reichweite und Grundlagen. Kommen sie ohne vorherige anwaltliche Beratung zustande, ist die Gefahr von Fehlern und späteren Abänderungsverfahren vorgezeichnet. Wie soll ein Notar die Parteien über ihre jeweiligen, naturgemäß widerstreitenden Rechte belehren, wenn er sie nicht einseitig beraten darf? Notare sind keine ausgewiesenen Familienrechtler. Jeder verantwortliche Notar wird daher prüfen und darauf achten müssen, dass eine rechtzeitige anwaltliche Beratung eines schutzwürdigen Ehepartners gewährleistet ist.

Die Justiz tut sich keinen Gefallen, die Inanspruchnahme von Anwälten im Vorfeld der gerichtlichen Auseinandersetzung für unnötig zu halten und zu erschweren, um Kosten für den Bürger und den Justizhaushalt einzusparen. Die Gefahr von Prozessen um die Wirksamkeit von Notarverträgen und einer Zunahme von Abänderungsverfahren liegt auf der Hand. Eine Entlastung der Gerichte ist keineswegs zu erwarten. Die Notare werden ebenfalls die ihnen zugeordnete Aufgabe einer prozessualen Beratung über die Scheidung und die Unterhaltspflicht nicht erfüllen und damit in eine ureigene Domäne einer besonders ausgebildeten Fachanwaltschaft eingreifen wollen, schon wegen der auch in tatsächlicher Hinsicht häufig noch nötigen und zeitaufwändigen Sachaufklärung. Und für den Bürger steht eine Verkürzung des Rechtsschutzes im Raum, den eine umfassende und qualifizierte anwaltliche Beratung garantiert. Es fragt sich, warum die bewährte Aufgabenteilung zwischen Gerichten, Anwälten und Notaren so grundlegend verändert werden soll.

Unter den Justizministern der Länder wird heftig über die geplante Änderung des Scheidungsrechts gestritten. Die nordrhein-westfälische Justizministerin *Roswitha Müller-Piepenkötter* hat sich in dem nachfolgenden Interview nachdrücklich gegen die Einführung eines vereinfachten Scheidungsverfahrens ohne Anwaltszwang ausgesprochen.

— *Gabriele Göhler-Schlicht*, Vors. Richterin am OLG Köln